



**CARL SCHRÖTER**

Assekuranzkontor – gegründet 1868

Carl Schröter GmbH & Co. KG

## VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG ZUR VERKEHRSHAFTUNGS-VERSICHERUNG

**Versicherungsnehmer:** Kurt Maiwald Container- und Trailertransport  
Inh. Martin Maiwald e. K.  
Pollhornweg 15  
21107 Hamburg  
Deutschland

**Versicherungsschein Nr.:** 10012994

**Versicherungslaufzeit:** 01.01.2023 - 01.01.2024

Unter der oben genannten Verkehrshaftungspolice besteht derzeit auf Grundlage der Policenbedingungen Deckungsschutz für die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers im Rahmen der jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere die Haftung aus:

- den Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), in der gegenüber dem Auftraggeber geltenden Verbandsfassung bzw. in der neuesten Fassung
- den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB

Im Rahmen des so genannten "Haftungskorridors" gemäß § 449 (2) HGB ist eine Haftung von bis zu 40 Sonderziehungsrechten mitversichert, sofern diese mit dem Auftraggeber nachweislich wirksam vereinbart wurde.

- dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Für die o. g. Verkehrsträger (Versicherungsnehmer) ist die Leistung der Versicherer für Güterschäden jedoch begrenzt mit **EUR 2.000.000,00** pro Schadenereignis.

Versichert ist auf Grundlage der Policenbedingungen auch die verkehrsvertragliche Haftung aus der Beförderung von Tabakwaren, Spirituosen, optischen Geräten, Unterhaltungselektronik und Telekommunikationsgeräten sowie EDV-Geräten aller Art jeweils einschließlich Zubehör, sofern der mit dem versicherten Fahrzeug beförderte Gesamtwert dieser Güter **EUR 100.000,00** nicht übersteigt.

In Abänderung des vorgenannten Absatzes gelten die dort genannten Güter bei Beförderung von Vollcontainern bis zum Policenmaximum versichert.

Versichert ist auf Grundlage der Policenbedingungen auch die verkehrsvertragliche Haftung aus der Beförderung von ungemünzten oder sonst verarbeiteten Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen und sonstigem Schmuck, gesetzlichen Zahlungsmitteln sowie geldwerten Papieren, Telefon- und Chipkarten, Dokumenten, Kunstsachen, Gemälden, Skulpturen, Antiquitäten, Sammlungen und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, sofern der mit dem versicherten Fahrzeug beförderte Gesamtwert dieser Güter **EUR 1.500,00** nicht übersteigt.

Versichert ist ferner auf Grundlage der Policenbedingungen die Haftung des Versicherungsnehmers für Sachschäden an Chassis und Containern (mit und ohne Ladung) aus praxisüblichen Miet- und Überlassungsverträgen. Voraussetzung ist, dass die Chassis und Container nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder von ihm geleast oder gemietet wurden. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von **EUR 600,00** je Schadenfall vereinbart.



**CARL SCHRÖTER**

Assekuranzkontor – gegründet 1868

Carl Schröter GmbH & Co. KG

Versichert ist ferner auf Grundlage der Policenbedingungen die Haftung des Versicherungsnehmers für Sachschäden an Aufliegern und Wechselbrücken (mit oder ohne Ladung) aus praxisüblichen Miet- und Überlassungsverträgen. Voraussetzung ist, dass die Aufleger und Wechselbrücken nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder von ihm geleast oder gemietet wurden. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von **EUR 600,00** je Schadenfall vereinbart.

Ferner wird bestätigt, dass der Versicherungsschutz der beigefügten Aufstellung (Punkt 1.-11.) entspricht.

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt/übernehmen der/die Versicherer keinerlei Verpflichtung gegenüber Dritten. Diese Bestätigung verpflichtet insbesondere den/die Versicherer oder die CARL SCHRÖTER GMBH & CO. KG nicht, über Veränderungen oder Beendigungen des Versicherungsschutzes zu informieren.

Bremen, 10.01.2023

Helvetia Versicherungs-AG  
Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt am Main

Als Führende zugleich im Namen der mitbeteiligten  
Versicherungsgesellschaften

In Vollmacht

Carl Schröter GmbH & CO. KG  
Assekuranzkontor

Rogge

Blume



## **CS-Zusatzbedingungen für den Container- und Seehafenverkehr 2008**

### **(CS-ZB Container und Seehafenverkehr 2008 - 11 Punkte)**

**Im Rahmen der Verkehrshaftungs-Versicherung Nr. 10012994 gelten folgende  
11 Punkte als vereinbart:**

1. Eine Versicherungssumme (Policenmaximum) in Höhe von **EUR 2.000.000,00**.
2. Für Transporte, die innerhalb Deutschlands durchgeführt werden, eine Erweiterung der Haftungshöhe auf bis zu 40 SZR / kg Rohgewicht gem. den Bestimmungen des HGB, unter der Voraussetzung, dass die Haftungserweiterung wirksam mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
3. Die Haftung für Sachschäden an Containern, Chassis, Aufliegern und Wechselbrücken aus praxisüblichen Miet- und Überlassungsverträgen sowie die Haftung an dem Gut selbst, welches Gegenstand des Beförderungsvertrages ist.  
  
Voraussetzung ist, dass die Container, Chassis, Auflieger und Wechselbrücken nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder von ihm geleast oder gemietet wurden.  
  
Die Selbstbeteiligung für Schäden an diesen beträgt **EUR 600,00** je Schadenfall.
4. Transporte mit Überbreite, Überhöhe oder Überlänge, sofern die notwendigen behördlichen Genehmigungen hierfür vorliegen.
5. Versicherungsschutz besteht auch für den Fall der groben Fahrlässigkeit sowie Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer sowie seine Repräsentanten, soweit die Bestimmungen zur Pflichtversicherung des § 7a GüKG Anwendung finden. Die maximale Versicherungsleistung beträgt **EUR 600.000,00** je Schadenfall.
6. Schäden z.B. in Form von Abgabenforderungen, die aufgrund fehlerhafter Behandlung von Zollaufträgen (z.B. T-Dokumenten) durch den Frachtführer entstanden sind, gem. § 413 HGB.
7. Im grenzüberschreitenden Güterverkehr die Haftung nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
8. Transporte innerhalb des geographischen Europas mit Ausnahme der Staaten der GUS sowie des asiatischen Teils der Türkei.
9. Jede Art von Ware, soweit diese innerhalb eines Containers im Rahmen des Container Truckings transportiert wird, soweit es sich nicht um die im § 7a GüKG genannten Ausnahmen handelt.
10. Beförderungen mit Fahrzeugen des Versicherungsnehmers, unabhängig davon, ob diese in dessen Eigentum stehen, geleast oder gemietet sind oder es sich um Werkstattfahrzeuge handelt.
11. Versicherungsschutz gem. § 7a GüKG im vollen Umfang gem. Bestätigung an das Bundesamt für den Güterverkehr (BAG).